

beschwerlich wäre, die Legalisation einer obern Policenbehörde einzuholen, und hingegen die Unterschrift der Gemeindschreiber nach ihrer gesetzlichen Stellung hinreichende Glaubwürdigkeit für solche Acten gewähre, so hat der Kleine Rath, auf angehörtes Gutachten des Abl. Sanitäts-Collegii, in Berücksichtigung der im Kanton Appenzell V. R. erlassenen neuen Instruction über die Viehgesundheitscheine, und unter dem, gegen wohlgedachte Regierung ausgesprochenen Verlangen und Vorbehalte, daß den dortigen Gemeindschreibern die möglichste Vorsicht in Annahme fremder Gesundheitscheine eingeschärft werde, beschlossen, diesem Ansuchen zu entsprechen, und deshalb die nöthigen Anweisungen an die betreffenden Behörden ergehen zu lassen.

---

Vorläufige Uebereinkunft (oder der sogenannte *Modus vivendi*) in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden.

---

Der	Endsunterzeich-	Der	Endsunterzeich-
nete, von dem Staatsrath		nete, von Seiner König-	-

der Stadt und Republik Luzern als dermaligem Eidgenössischen Vorort, besonders hiezu bevollmächtigte Eidgenössische General-Quartiermeister und Staatsrath Hs. Conrad Finsler, erklärt und beurfundet hiermit: daß er mit dem Hochwohlgebornen Herrn Geheimen Legationsrath Alexander von Dusch, Geschäftsträger Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Höchstdessenelben Bevollmächtigter zur Unterhandlung eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse, unter Vorbehalt der endlichen Ratification des Eidgenössischen Hohen Vororts und der Regierungen der

lichen Hoheit dem Großherzog von Baden hiezu bevollmächtigte Geheime Legationsrath und Geschäftsträger in der Schweiz, Alexander von Dusch, erklärt und beurfundet hiermit: daß er mit dem Hochwohlgebornen Herrn Staatsrath Conrad Finsler, Eidgenössischen Generalquartiermeister und Bevollmächtigten zur Unterhandlung eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratification Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, in Erwartung der endlichen Entscheidung über den am 19. Jenner 1826 gegenseitig ausgefertigten Hauptvertrag folgende

beteiligten Obl. Stände, | Uebereinkunft abgeschlos-  
 in Erwartung der endli- | sen hat:  
 chen Entscheidung über  
 den am 19. Jenner 1826  
 gegenseitig ausgefertigten  
 Hauptvertrag folgende  
 Uebereinkunft abgeschlos-  
 sen hat:

### A r t i k e l I.

Beide contrahirende Staaten behalten sich,  
 während der Dauer dieser Uebereinkunft, die freye  
 Verfügung über ihr Zoll- und Handelswesen in  
 allen Punkten vor, über welche dieselbe keine be-  
 schränkenden Bestimmungen enthält, sichern sich  
 jedoch gegenseitig im Allgemeinen zu, in keinem  
 Fall eine ungünstigere Behandlung eintreten zu  
 lassen, als gegen alle diejenigen Staaten, mit  
 welchen keine vertragsmäßigen Verpflichtungen  
 bestehen; daher keine nachtheiligen für einzelne  
 Staaten etwa bestehenden Ausnahmen auf einander  
 anzuwenden, und noch weniger dergleichen aus-  
 schließend gegen einander zu verfügen.

Sollten von der einen oder andern Seite, wäh-  
 rend der Dauer dieser Uebereinkunft, die allgemei-  
 nen Zölle geringer bestimmt werden, als sie gegen-  
 wärtig festgesetzt sind, so soll die Erleichterung auch  
 gegen den jenseitigen Staat in Anwendung kommen.

## A r t i k e l I I.

Beide contrahirende Staaten werden, während der Dauer dieser Uebereinkunft, keine unbedingten Ein- und Ausfuhrverbote gegen einander erlassen.

## A r t i k e l I I I.

Die Großherzoglich-Badische Regierung wird von den in der Anlage I verzeichneten Gegenständen bey der Einfuhr aus der Schweiz keine höhern als die beygesetzten Zölle erheben.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die einzelnen Kantonsregierungen werden von denjenigen Gegenständen, welche in Beylage II, sub Litt. A, benannt sind, die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schweizerischen Zölle und andere gleich wirkende Abgaben nicht erhöhen, und von den sub Litt. B benannten Gegenständen die beygefügteten Abgabensätze nicht überschreiten.

Von den in der Anlage I genannten Gegenständen werden von Seite der Schweiz, die Eidgenössischen und Kantonszölle zusammengerechnet, während der Dauer dieser Uebereinkunft in keinem Falle gegen Baden über das Maaß der von dem letztern Staat bewilligten Eingangszölle erhoben werden.

## A r t i k e l I V.

Die Großherzoglich-Badische Regierung wird die in der Anlage III enthaltenen Ausgangszölle

nicht erhöhen, und die befreiten Gegenstände nicht belegen.

Von Seite der Schweiz werden die in dieser Anlage enthaltenen Gegenstände mit keinen höhern Ausgangszöllen als von Baden belegt, — die frey gegebenen aber auch nicht belastet werden.

### Artikel V.

Hinsichtlich der Transitzölle sichern sich die Großherzoglich-Badische Regierung und die Eidgenossenschaft für sich und die Kantonsregierungen zu, sich für die Dauer der Uebereinkunft wechselseitig gleich den begünstigsten Staaten, und bey neuen Straßenanlagen in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen zu behandeln.

Insbesondere verspricht die Großherzoglich-Badische Regierung, auf den Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, so wie auf der Verbindungsstraße zwischen diesen beyden letztern Städten, keine belästigende Abweichung von dem allgemeinen Durchgangszolltarif anzuordnen, von baarem Gelde aber keinen Zoll zu erheben.

Von Seite der Schweiz wird insbesondere in Bezug auf die Straßen nach Italien über den

Eplügen und den Bernhardin, die Zusicherung ertheilt, für alle aus dem Großherzogthum Baden kommenden, oder dahin bestimmten Güter, die Transitzölle in dem Kanton St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabzusetzen.

In den Kantonen Graubünden und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Transitzölle und Begünstigungen aller Art im Waarentransport in Anwendung kommen, welche den Waarenversendungen der Schweizerischen Kaufleute zu Statten kommen, mit Vorbehalt einiger in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten von Schweizerischen Eigenthümern auf wenigen einzelnen Waarengattungen bestehenden Ausnahmszölle in Graubünden.

### A r t i k e l V I.

Die Regierungen der Grenzkantone Zürich, Schaffhausen und Aargau machen sich verbindlich, von solchen Waaren, die aus dem Badischen kommen und, ohne abgeladen zu werden, ihr Gebiet transitiren, nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Kr. per Centner auf die Stunde Transitzoll zu erheben.

Die Regierung des Kantons Basel verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche aus dem Badischen kommen, über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Kantons directe

transitiren und wieder in's Badische bestimmt sind, nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Kr. per Centner zu erheben.

Die Regierung des Kantons Thurgau wird von den Waaren, welche aus Constanz in den Kanton eingehen, und zum Transit durch denselben bestimmt sind, keine höhern Zölle erheben, als von denjenigen Waaren, welche zum nähmlichen Behuf über die Thurgauischen Landungsplätze eingehen, und dieser gleichförmig zu erhebende Zoll soll den Betrag von 6 Kr. per Centner nicht übersteigen; — als einzige Ausnahme hievon behält sich die Kantonsregierung vor, für den Straßenzug über Gottlieben eine Transitzollverminderung von 1  $\frac{1}{2}$  Kr. per Centner eintreten zu lassen.

Diese Verbindlichkeit der Grenzkantone soll nur in so fern und in so lange bestehen, als auch im Großherzogthum Baden, auf den großen Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen auf der Verbindungsstraße zwischen beenden letztern Städten, kein höherer Zoll als  $\frac{1}{2}$  Kr. per Centner auf die Stunde erhoben wird.

Von Waaren, die aus dem Badischen kommen, und über Schweizerische Gebietsstrecken auf dem rechten Rheinufer directe wieder in das Badische transitiren, soll kein Eidgenössischer Zoll erhoben werden.

## A r t i k e l V I I .

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sind beyde contrahirende Staaten übereingekommen, die in der Anlage IV enthaltenen Zollfreyheiten den gegenseitigen Staatsangehörigen einzuräumen, und die darin fixirten geminderten Zölle nicht zu überschreiten.

Ferner sollen die unter A der genannten Anlage bemerkten Gegenstände, bey ihrem Transit aus dem Badischen über Schweizerische Gebiets-theile auf dem rechten Rheinufer nach Baden, wenn sie entweder gar nicht abgeladen, oder nur unmittelbar von Wagen zu Schiff gebracht werden, in den betreffenden Kantonen von der Entrichtung eines Transitzolles befreyt seyn. Eine gleiche Befreyung wird auch für das auf solche Weise durchgeführte Holz, für Kohlen und Getreide statt finden. Von transitirendem Vieh kann auf den erwähnten Gebietsstrecken per Stunde nicht mehr als folgender Transitzoll erhoben werden:

- a) Von einem Pferd und Maulthier 2 Kr. (zwey Kreuzer).
- b) Von einem Füllen, Esel, Ochß, Stier, Kuh, Kind 1 Kr. (ein Kreuzer).
- c) Von einem Kalb, Schaf, Hammel, Widder, Boß, Ziege, Schwein  $\frac{1}{4}$  Kr. (ein Viertels = Kreuzer).



## A r t i k e l V I I I .

Um den Verkehr der in einander greifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich noch mehr zu erleichtern, soll von allen ihren eigenen Landesproducten, so wie von Pferden und Rindvieh, auf den Verbindungsstrecken kein Transitzoll erhoben werden.

Diese Befreyung soll statt haben,

Für Baden:

In Dörflingen, Kantons Schaffhausen, für die Communication der Gemeinden Büsingen und Gailingen unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Stein am Rhein, für die Communication des Orts Dehnungen mit Kienlasingen und dortiger Gegend.

In Rafz, Kantons Zürich, für die Communication zwischen dem Amte Jestetten und ehemaligem Amte Röhelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Kantons Basel, für die Communication von Grenzach mit den unter Basel gelegenen Badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch, für die Communication von Borgen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Büdingen und Gailingen, für die Communication von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Dießenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Communication von Riedlingen und Buchberg mit Schaffhausen und der Züricherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

In Hohenthengen, für die Communication über die Brücke von Kaiserstuhl mit dem Kaiserfelde.

#### Artikel IX.

Hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Pflastergelder, so wie der Abfahrtsgebühren und anderer Schiffahrtsabgaben, werden sich die beyden contrahirenden Staaten für die Dauer dieser Uebereinkunft, wechselseitig gleich den begünstigsten Staaten, und bey neuen Brücken- und Straßenanlagen in Baden, nach den Bestimmungen für die eigenen Staatsangehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen behandeln.

#### Artikel X.

Wag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Ablad-, Ein- und Ausladgebühren, sollen nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, auf- oder abgeladen wird u. s. f. Dabey werden die beyderseitigen Staatsangehörigen sowohl rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Abwägen, Lagern ic.

als

als rücksichtlich der davon zu entrichtenden Gebühren, ganz gleich behandelt werden.

### Artikel XI.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird, sobald es der Gang der Geschäfte möglich macht, der Großherzoglich-Badischen Regierung ein Vorschlag über den, zur Zeit noch nicht vollständig behandelten, Abschnitt der Rheinschiffahrt und der Wasserzölle eingesendet werden, und bis dahin bleiben die in dem Staatsvertrag von 1812 über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen und Bestimmungen in Kraft.

### Artikel XII.

In Bezug auf die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht näher berührten Punkte: der Fruchtzölle, der gleichmäßigen Behandlung der gegenseitigen Angehörigen und Producte rücksichtlich des Waarentransports und der Frachten, so wie aller solcher Abgaben, die den Zöllen gleich wirken, wird von beyden Staaten, während der Dauer dieser Uebereinkunft, der bisher bestandene Zustand ohne irgend eine lästige Veränderung beibehalten werden.

### Artikel XIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Auswechslung ein Jahr in Kraft verbleiben,

den Fall jedoch vorbehalten, wenn der Hauptvertrag früher zum endlichen Abschluß kommen sollte.

Zürich, den 14. November  
1826.

Hs. Conrad Finsler,  
Eidgenössischer General-  
Quartiermeister und  
Staatsrath.

Carlsruhe,  
den 5. November 1826.

Alexander von Dusch,  
Großherzoglich-Badischer  
Geheimer Legationsrath  
und Geschäftsträger bey  
der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft.

Beilage Nro. I.

Badischer Eingangszoll.  
Vertragsmäßiger Tariff.

1. Wein.

Neuer, vom 1. Oct. bis 30. November eingeführt,  
vom neuen Badischen Fuder fl. 6

Alter — — — „ 8

Obstmost, neuer — — — „ 6

alter — — — „ 8

an der ganzen Badischen Grenze des Bodensees  
und von Constanz abwärts bis Laufenburg.

Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Oct. bis  
30. Nov. auch an der Aargaugergrenze von Lau-  
fenburg Rhein-abwärts um den geminderten Zoll  
eingeführt werden.

- |  |          |          |
|--|----------|----------|
| 2. Gebrannte Wasser<br>aller Art, Liqueurs, Essige<br>in Fässern eingeführt, von<br>der neuen Badischen Ohm  | fl. 1 30 | Kreuzer. |
| 3. Bier, ebenso  | » - 30   | »        |
| 4. Käse, per Centner   | » - 50   | »        |
| 5. Fabricate von Seide,<br>Floretseide, Baumwolle,<br>Wolle, Leinen, unver-<br>mengt oder aus mehreren<br>dieser Stoffe bestehend, so<br>wie Lederfabricate, per<br>Centner. . . . . | » 6 40   | »        |
| 6. Baumwollengarn.<br>Gefärbtes, per Centner   | » 1 40   | »        |
| Ungefärbtes —  | » - 50   | »        |
| 7. Unverarbeitetes Leder.<br>Korduan, Cassian und<br>Sohlleder, per Centner  | fl. 1 40 | »        |
- 

Beilage Nro. II.

Schweizerischer Eingangszoll.

Vertragsmäßiger Tariff.

- A. Von folgenden Gegenständen sind nur die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schwei-

zerischen Zölle und andere denselben gleich wirkende Abgaben zu erheben:

1. Eisen und Eisenwaaren aller Art.
2. Glas und Glaswaaren.
3. Steingut.
4. Wälderuhren.
5. Dehl.
6. Vieh.
7. Baumwollengarn.
8. Sichorien.
9. Tabak, roh und fabricirt.
10. Crapp.

B. Von folgenden Gegenständen werden in den angeführten Kantonen nur die benzesetzten Zölle erhoben werden.

- a. Für Eisen im Kanton Thurgau, per Centner 4 Kreuzer  
im Kanton Schaffhausen . . . 2 »
- b. Der Eingangszoll von Glaswaaren:  
im Kanton Zürich, per Wagen . . . 2 »  
im Kanton Schaffhausen — 1 »
- c. Für Steingut in den Kantonen Thurgau, Zürich, Schaffhausen, per Koflast . . . 12 »

## d. Für das Vieh:

Im Kanton Schaffhausen:

ein Stier oder Mastochs . . .	4 Kreuzer.
ein Zugochs oder Mastkuh . . .	3 „
eine ungemästete Kuh oder Kalb . . .	2 „
ein Schaf oder Ziege . . .	1 „

Im Kanton Thurgau:

ein Mastochs . . . . .	6 „
ein Zugochs . . . . .	4 „
eine Kuh oder Kalb . . . . .	3 „
ein Schaf oder Ziege . . . . .	1 „

- e. Das Pflastergeld in Schaffhausen wird von Getreide auf 24 Kr. (vier und zwanzig Kreuzer), von Eisen und Glaswaaren auf 20 Kr. (zwanzig Kreuzer) per Wagen gesetzt.

## Beilage Nro. III.

## Badischer Ausgangszoll.

## Vertragsmäßiger Tarif.

1. Brennholz, Holzkohlen, Rinden und Torf, 8 pro Cent des Durchschnittwerthes an der Grenze.
2. Bau- und Nutzholz, so wie Schnittwaaren, per Koflast so viel als  $\frac{1}{2}$  Klafter Brennholz von der nämlichen Gattung.

## 3. Rohe Häute und Felle:

eine Ochsenhaut . . . . .	25 Kreuzer.
eine Pferd- und Kuhhaut	20 "
die Haut von einem Schmalrind	15 "
ein Kalbfell . . . . .	10 "
ein Bock- Ziegen- und Schaf-Fell	5 "

4. Rindvieh, zollfrey.

5. Baares Geld, frey.

## Beilage Nro. IV.

Tariff für den Grenzverkehr  
zwischen dem Großherzogthum Baden  
und der Schweiz.

A. Ein- und Ausfuhrzollfrey sind ohne Beschränkung der Quantität:

Abfälle zum Düngen.

Bäume.

Baumseklinge.

Bienenkörbe.

Brechen (zum Hanf und Flachs).

Bucheln.

Butter (in unverpacktem Zustand).

Cartoffeln (Erdbirnen).

Dachschiefer.

Dünger.



Eicheln.

Erde, gemeine.

Erden für die Landwirthschaft, Thon, Mergel,  
Löpfer- und Ziegler = Erde.

Erdengeschirre.

Erze, rohe (in unverpacktem Zustand).

Eyer.

Fische, inländische.

Futter = Kräuter.

Gartensämereyen.

Gefährte zum Dekonomiedienst, beschlagen  
und unbeschlagen.

Geflügel jeder Art.

Gemüse, frische.

Gips, gemahlen und ungemahlen.

Gras.

Handkäse.

Heu.

Holzschuhe.

Holzwaaren, gemeine, nicht genannte, die  
unverpackt verführt oder getragen werden.

Hornspäne.

Kalk.

Kalksteine.

Kies.

Klauen.

Kleynen.

- Knochen.  
 Krebse, inländische.  
 Küblerarbeiten.  
 Küferarbeiten (Fässer, Butten).  
 Kümmel.  
 Milch.  
 Mühlsteine.  
 Nüsse.  
 Obst, grünes.  
 Dehlfuchen.  
 Dehmd.  
 Reben.  
 Rechen, hölzerne.  
 Runkelrüben.  
 Sand.  
 Schaftheu.  
 Schaufeln von Holz.  
 Schilf.  
 Schindeln.  
 Schleifsteine (in unverpacktem Zustand).  
 Schmalz (ebenso).  
 Schmeer (ebenso).  
 Schreiner- oder Tischlerarbeiten von gemei-  
 nem Waldholz.  
 Svanferkel.  
 Speck.  
 Spinnräder zum eigenen Gebrauch.

Spreu.

Spuhlen.

Steine zum Bauen, so wie zu Anlage und  
Unterhaltung der Straßen.

Stroh.

Wagnerarbeiten.

Wetzsteine (in unverpacktem Zustand).

Wildpret.

Wurzelgewächse, frische.

Ziegelwaaren.

Ziegen, junge.

B. Ein- und Ausfuhrzollfrey sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Quantität und zwar:

a. Auf 10  $\mathcal{L}$  im Gesamtgewicht folgende Gegenstände, wenn sie in unverpacktem Zustande getragen werden, und zum eigenen Gebrauch bestimmt sind:

Bäckerwaaren.

Baumwolle.

Blechwaaren.

Bürstenbindertwaaren.

Caffee.

Eichorien-Caffee.

Dochte.

Eisen und Eisensfabrikate.

Flachs.

Garne aus Wolle, Hanf, Flachß und Baumwolle.

Gewürze aller Art.

Hanf.

Honig.

Hüte.

Kappen.

Kleidungsstücke, gemachte, alt und neu.

Leder.

Lederfabricate.

Lichter, Dehle.

Seide und Seidenwaaren.

Seife.

Seilerwaaren.

Stahl.

Tabak, fabricirter: Schnupf- und Rauchtak.

Wolle.

Wollen- Baumwollen- und Leinenfabricate.

Zucker.

b. Mit Beschränkung auf 1 Malter zum eigenen Gebrauch:

Hülsenfrüchte.

C. Das Fleisch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Grenze gebracht wird, unterliegt keiner besondern Zollabgabe.

Statt der im Großherzogthum Baden bestehenden Schlachtaccise wird aber bey der Ein-

fuhr in dasselbe eine Abgabe von 1 Kreuzer per Pfund erhoben.

D. Das Bier, welches aus der Stadt Constanz nach dem Kanton Thurgau, oder aus diesem nach Constanz gebracht wird, soll gegenseitig zollfrey belassen werden, und nur der bestehenden Accise gleich dem eigenen Product unterworfen seyn.

E. Folgende Gegenstände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht werden, sind:

a. Zollfrey:

Holz, welches Badische Staatsangehörige zum Schneiden auf Schweizerische Sägemühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Holz, welches Schweizerische Staatsangehörige auf Badische Sägemühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.

Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zustande zur Reparation ein- und ausgehen.

b. Einer Controllgebühr von nicht mehr als 10 Kreuzer per Centner beym Ein- und Ausgang unterliegen:

Stoffe, welche aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden und aus diesem in die

Schweiz zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben oder sonstiger Verarbeitung eingebracht werden.

**F.** Schafe, die aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden oder aus diesem in die Schweiz auf Weiden getrieben werden, zahlen, und zwar alte Schafe, nicht mehr als 2 Kreuzer.

Lämmer nur  $\frac{1}{2}$  Kreuzer per Stück Eingangszoll.

Wenn sie zur Schur in die Schweiz, oder nach dem Großherzogthum Baden gehen, und nach derselben wieder zur Weide zurück kehren, sind sie auf erfolgte Nachweisung zollfrey.

**G.** Zur bessern Benutzung eigenthümlicher oder gepachteter Felder im auswärtigen Staatsgebiete, soll zollfrey seyn:

1. Aussaat, und andere zur Feld- und Nebencultur erforderliche Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden.
2. Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundstücke eingebracht werden.
3. Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Weiden darauf geführt wird, und wieder zurück kehrt.

Hs. Conrad Finsler, | Alexander von Dusch.  
Eidgenössischer General-  
Quartiermeister und  
Staatsrath.

Zu dem vorstehenden in Gemäßheit des Tagesatzungsbeschlusses vom 13. Heumonath und 8. Augustmonath 1826 abgeschlossenen Modus vivendi, welchem 21 Stände beigetreten, erklärte der Kleine Rath, in Folge der von dem Großen Rathe erhaltenen Vollmacht, den 23. Wintermonath gl. J. die hiesige Ratification, und erfolgte den 16. Hornung 1827 diejenige der Großherzoglich-Badischen Regierung.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. Hornung 1827, über die Ausfertigung von Schuldinstrumenten, in welchen der Notarius der betreffenden Kanzley selbst als Gläubiger erscheint.

---

Es hat der Kleine Rath zu Beförderung des Credits in allen Theilen des Notariatswesens beschlossen und verordnet:

Keinem Notar soll fortan gestattet seyn, irgend eine kanzleyische Urkunde, in welcher er als Gläubiger erscheint, selbst zu protokolliren und auszufertigen. Vielmehr soll ein solcher, so oft er ein Instrument zu seinen Gunsten in seiner Kanzley